



Unterhalt für Bummelstudenten?

Wie lange müssen Unterhaltspflichtige für ihre Kinder bezahlen?

Der gesetzliche Unterhaltsanspruch von Kindern gegenüber beiden Elternteilen besteht altersunabhängig von der Geburt bis zum Eintritt der Selbsterhaltungsfähigkeit. Durch die Ausbildung wird die Selbsterhaltungsfähigkeit zeitlich hinausgeschoben.

Wieviel Ausbildung ist zulässig?

Welche Ausbildung einem Kind zusteht, bestimmt sich nicht nach der beruflichen und gesellschaftlichen Stellung der Eltern. Der Unterhaltsanspruch erlischt grundsätzlich erst nach Abschluss einer Berufsausbildung, es sei denn, das Kind ist ausbildungsunwillig. Einzelne Misserfolge oder ein allfälliger Wechsel des Ausbildungszweiges schaden grundsätzlich nicht. Eine besondere Eignung des Kindes ist für die Aufnahme eines Studiums nicht erforderlich. Auch die verspätete Ablegung der

„
Eine weitere berufliche Ausbildung eines erwachsenen Kindes, das schon jahrelang arbeitet und selbsterhaltungsfähig ist, muss es grundsätzlich selbst finanzieren.“

Dr. Anita Einsle
Rechtsanwältin in Bregenz



Matura schließt die Eignung für ein Universitätsstudium noch nicht aus. Das Kind muss das Studium aber natürlich ernsthaft und zielstrebig betreiben.

„Zielstrebiges“ Studium

Bei einem unmittelbar nach der Matura ergriffenen Studium muss nicht nachgewiesen werden, dass nach der Lage auf dem Arbeitsmarkt entsprechende Berufschancen gegeben sind. Auch der Wechsel eines Studiums wird grundsätzlich toleriert, wenn während des Studiums oder nach einer gewissen Überlegungszeit erkannt wird, dass das falsche Studium gewählt wurde. Wenn nach der Matura unklar ist, welches Studium gewählt werden soll, wird im Allgemeinen eine Überlegungszeit von bis zu einem Jahr zugebilligt. Die Gewährung von Familienbeihilfe ist in aller Regel ein Indiz für die Frage, ob ein Studium zielstrebig und ernsthaft betrieben wird. Maßgeblich ist die durchschnittliche Dauer eines Studiums. Bei Vorliegen von be-

sonderen Gründen, die ein längeres Studium gerechtfertigt erscheinen lassen, erlischt der Unterhaltsanspruch nicht. Bei bereits abgeschlossener Berufsausbildung ist ein Studium gerechtfertigt, sofern das Kind hierfür geeignet ist und ein besseres Fortkommen in Aussicht steht. Im Zentrum steht immer die Frage, ob ein maßgerechter Elternteil bei intakten Familienverhältnissen ebenso weiterhin Unterhalt gewähren würde.

Wiederaufleben der Unterhaltspflicht?

Eine einmal eingetretene Selbsterhaltungsfähigkeit kann unter Umständen wieder wegfallen. Dies bedeutet, dass die Unterhaltspflicht beider Eltern wieder auflebt. Derartige Fälle gibt es immer wieder bei Studenten, die einzelne Studienabschnitte nicht zielstrebig und ernsthaft führen. Entscheidend für das Bestehen eines Unterhaltsanspruches ist es nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung nicht, ob ein Studium in der Vergangenheit mit ausreichender Intensität betrieben wurde, sondern ob im maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt diese Voraussetzung zu bejahen ist. Die durchschnittliche Gesamtstudiendauer der betreffenden Studienrichtung bietet allerdings stets eine ausreichende Grenze für eine unzumutbare Belastung des Unterhaltspflichtigen. Die bereits eingetretene Selbsterhaltungsfähigkeit erlischt nicht automatisch dadurch, dass ein Kind seine bisherige Berufstätigkeit freiwillig durch eine weitere Ausbildung ersetzen will.

Kurz informiert

Der Unterhaltsanspruch erlischt regelmäßig erst nach Abschluss einer Berufsausbildung. Einzelne Misserfolge und ein einmaliger Wechsel des Ausbildungszweiges schaden nicht. Eine besondere Eignung muss für ein Studium nicht erforderlich sein, es muss allerdings zielstrebig betrieben werden. Die durchschnittliche Studiendauer dient als Maßstab.